

**ZUSATZVERSORGUNGSKASSE  
DER STEINE- UND ERDEN- INDUSTRIE UND DES BETONSTEINHANDWERKS VVAG  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ÜBER EINE INDIVIDUELLE ALTERSVORSORGE**

**Stand: 01. Januar 2012**

**§ 1**

**Allgemeine Grundsätze, Versicherter Personenkreis und Beitragszahlung**

- 1.1 Die Kasse schließt im Rahmen des Geltungsbereichs des § 3 Abs. 2 der Satzung Versicherungsverträge mit den dort genannten Personen und Unternehmen (Versicherungsnehmer) ab. Versicherte sind Personen auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.
- 1.2 Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Annahme des Versicherungsantrages durch die Kasse.
- 1.3 Nach Abschluss des Versicherungsvertrages erhält der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschein und der Versicherte eine Durchschrift.
- 1.4 Die Höhe des Beitrages und die Beitragszahlung ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag. Der Beitrag ist grundsätzlich bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden Monats an die Kasse zu zahlen. Ist eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart, so sind die Beiträge spätestens zum 15. des letzten Monats des entsprechenden Zeitraums zu zahlen.

**§ 2**

**Leistungen der Kasse und Tarifwahl**

- 2.1 Die Kasse gewährt folgende Leistungen:
  - a) Altersrenten,
  - b) vorgezogene Altersrenten,
  - c) Hinterbliebenenrenten,
  - d) Invaliditätsleistungen bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung.
- 2.2 Der Versicherte kann entscheiden, für welche der nachfolgend genannten Tarife die gezahlten Beiträge eingesetzt werden sollen:
  - a) Tarif 1  
Tarif 1 umfasst Alters- und vorgezogene Altersrenten.
  - b) Tarif 2  
Tarif 2 umfasst Alters-, vorgezogene Altersrenten und Hinterbliebenenrenten.
  - c) Tarif 3 umfasst Alters- und vorgezogene Altersrenten und Invaliditätsleistungen.
  - d) Tarif 4  
Tarif 4 umfasst Alters- und vorgezogene Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und Invaliditätsleistungen.
- 2.3 Die Wahlmöglichkeit ist bei Aufnahme in die Kasse auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, so gilt Tarif 1. Eine spätere oder erneute Ausübung des Wahlrechts ist an eine Veränderung des Familienstandes gebunden und binnen eines Jahres der Kasse mitzuteilen. Ein Wechsel von Tarif 1 und 2 in Tarif 3 oder 4 ist jederzeit möglich. Der Versicherungsschutz für Invaliditätsleistungen beginnt jedoch frühestens nach Ablauf von 36 Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages für die Tarife 3 oder 4.

**§ 3**

**Altersrente**

Altersrente wird gewährt, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet hat und er aus dem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber ausgeschieden ist.

#### **§ 4 Vorgezogene Altersrente**

- 4.1 Ein Versicherter, der vor Erreichen der Altersgrenze bei einem Arbeitgeber ausgeschieden ist und durch Vorlage des Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweist, dass er eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe (keine Teilrente) bezieht, hat Anspruch auf vorgezogene Altersrente. Der spätere Bezug einer Teilrente mindert nicht den Anspruch auf vorgezogene Altersrente.
- 4.2 Ein Versicherter, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, wird so behandelt, als wäre er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Der Versicherte hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

#### **§ 5 Hinterbliebenenrenten**

- 5.1 Nach dem Tod eines Versicherten oder eines ehemaligen Versicherten, der Tarif 2 oder 4 gewählt hatte, hat der überlebende Ehegatte im Rahmen des anzuwendenden Tarifs Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente. Die hinterlassenen Kinder haben unter gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Waisenrenten.
- 5.2 Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente setzt voraus, dass
- a) die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten bzw. ehemaligen Versicherten geschlossen wurde und
  - b) mindestens drei Jahre bis zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten bestanden hat. Diese Voraussetzung entfällt bei Unfalltod.
- 5.3 Die Zahlung der Witwen- bzw. Witwerrente beginnt frühestens mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten. Vor der Vollendung des 45. Lebensjahres erhält der hinterbliebene Ehegatte nur dann Witwen- bzw. Witwerrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit mindestens um 50 % gemindert ist oder er ein nach Ziffer 5.5 berechtigtes Kind betreut.
- 5.4 Geht der hinterbliebene Ehegatte eine neue Ehe ein, so erhält er einen einmaligen Betrag in Höhe von 24 Monatsrenten. Damit endet der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.
- 5.5 Waisenrentenberechtigten sind
- a) leibliche Kinder,
  - b) vor Eintritt des Versicherungsfalles adoptierte Kinder.

Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverheiratet ist. Die Waisenrente entfällt, wenn das Kind heiratet.

Waisenrenten werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Ein Kind, das sich dann noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, ist zum Bezug der Waisenrente bis zum Ende dieser Ausbildung berechtigt, jedoch nur solange, wie für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hätte beansprucht werden können, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.

Für Versicherungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2007 begründet werden, besteht jedoch Anspruch auf Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

#### **§ 6 Invaliditätsrenten**

- 6.1 Erwerbsunfähigkeitsrente wird gezahlt, wenn der Versicherte einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nach dem SGB VI nachweist.
- 6.2 Erwerbsminderungsrente wird gezahlt, wenn der Versicherte nachweist, dass er wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, mindestens fünf Stunden täglich

erwerbstätig zu sein. Der Nachweis ist durch ein Gutachten eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes der Sozialversicherungsträger zu führen.

## **§ 7**

### **Höhe der Altersrente, der vorgezogenen Altersrente und der Invaliditätsrente**

- 7.1 Die Höhe der monatlichen Altersrente, vorgezogenen Altersrente und Erwerbsunfähigkeitsrente ergibt sich aus der Summe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles erworbenen Rentenbausteine (Ziffer 7.2) zuzüglich der erzielten Überschussanteile. Die Erwerbsminderungsrente beträgt 50 v.H. der Erwerbsunfähigkeitsrente.
- 7.2 Für jeden Versicherten werden nach Ablauf eines Kalenderjahres monatliche Rentenbausteine auf der Grundlage des vom Versicherungsnehmer für den Versicherten geleisteten Beitrages ermittelt. Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, erfolgt die Berechnung des letzten Rentenbausteins zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 7.3 Die Höhe eines Rentenbausteins errechnet sich als Ergebnis der Multiplikation des für den Versicherten für einen Monat gezahlten Beitrages mit den maßgeblichen Versicherungs-faktoren. Der maßgebliche Versicherungsfaktor ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Alter und Geschlecht des Versicherten sowie dem gewählten Tarif entsprechend dem technischen Geschäftsplan für die individuelle Altersvorsorge und den jeweils von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten gültigen Tabellen.
- 7.4 Bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente wird die bis dahin erreichte Summe der Rentenbausteine einschließlich der darauf entfallenden Überschussanteile nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Kasse gekürzt.
- 7.5 Die Invaliditätsrenten werden nur bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem Altersrente oder vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen wird.
- 7.6 Zur Verbesserung des Versicherungsschutzes für die Altersrente können auch während des Bezuges von Erwerbsminderungsrente Beiträge zu Tarif 1 entrichtet werden.

## **§8**

### **Höhe der Hinterbliebenenrenten**

- 8.1 Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente, die der verstorbene Leistungsberechtigte im Rahmen des Tarifs 2 oder 4 bezogen hat oder auf die der verstorbene Versicherte bzw. ehemalige Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Dies setzt voraus, dass die Witwe nicht mehr als 8 Jahre jünger bzw. 2 Jahre älter als der Versicherte ist; der Witwer darf nicht mehr als 2 Jahre jünger bzw. 8 Jahre älter sein. Ist die Witwe mehr als 8 Jahre oder der Witwer mehr als 2 Jahre jünger, so vermindert sich der Prozentsatz von 60% für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 2 Prozentpunkte. Ist die Witwe mehr als 2 Jahre oder der Witwer mehr als 8 Jahre älter, so erhöht sich der Prozentsatz von 60% für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 3,5 Prozentpunkte.
- 8.2 Die Waisenrente beträgt für
- a) jede Halbweise 10 %
  - b) jede Vollweise 20 %
- der Altersrente, die der verstorbene Leistungsberechtigte im Rahmen des Tarifs 2 oder 4 bezogen hat oder auf die der verstorbene Versicherte bzw. ehemalige Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte.
- 8.3 Die Waisenrenten dürfen zusammen 40 % der Rente nicht übersteigen, die der verstorbene Leistungsberechtigte im Rahmen des Tarifs 2 oder 4 von der Kasse bezogen hat oder auf die der verstorbene Versicherte bzw. ehemalige Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte; anderenfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt. Ändert sich der Kreis der anspruchsberechtigten Waisen nachträglich, wird die Kürzung für die Zukunft entsprechend angepasst bzw. aufgehoben.

- 8.4 Sofern aufgrund eines Versorgungsausgleichs Leistungen an einen geschiedenen Ehegatten zu zahlen sind (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach dem Bürgerlichem Gesetzbuch), wird die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten noch nicht mindestens zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten an die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlung aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergäbe.

## **§ 9**

### **Fortführung der Versicherung**

- 9.1 Wurde der Versicherungsvertrag vom Arbeitgeber abgeschlossen und scheidet der Versicherte aus dem Betrieb aus, so hat er das Recht, den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer fortzuführen. Alle Rechte aus dem Vertrag gehen auf ihn über.
- 9.2 Eine Verpfändung, Abtretung oder Beleihung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist außer an die versicherte Person ausgeschlossen.

## **§10**

### **Überschussbeteiligung**

Die am Ende eines jedes Kalenderjahres anfallenden Überschüsse werden ausschließlich dazu verwendet, die bestehenden Rentenanwartschaften und Renten um einen innerhalb jedes einzelnen Tarifes einheitlichen Prozentsatz zu erhöhen.

## **§ 11**

### **Gewährung von Versicherungsleistungen und Nachweispflichten**

- 11.1 Die Gewährung von Versicherungsleistungen erfolgt nach Eintritt des Versicherungsfalles auf entsprechenden Antrag.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, jederzeit alle für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe geforderten Nachweise (z.B. Lebensbescheinigung, Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, ärztliche Gutachten, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) zu erbringen. Jede Änderung sowie der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen.
- 11.3 Die Kasse ist berechtigt, alle für die Leistungsgewährung erforderlichen Nachweise, Daten und Unterlagen (z.B. Lohnsteuerkarte, Krankenkassendaten, Wohnsitz, Bankverbindung, Familienstand) vom Leistungsberechtigten anzufordern.
- 11.4 Die Kasse kann Versicherungsleistungen an Empfänger einstellen, die es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Nachweise zu erbringen.

## **§ 12**

### **Versorgungsbescheinigung**

Die Kasse erteilt jedem Versicherten bzw. ehemaligen Versicherten jährlich, spätestens zum 31. Juli des Folgejahres, eine Versorgungsbescheinigung, aus der die Höhe der erreichten Anwartschaft auf Altersrente einschließlich der Erhöhungen aus zugewiesenen Überschussanteilen hervorgeht.

## **§ 13**

### **Beginn, Ende und Auszahlung der Versicherungsleistungen**

- 13.1 Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistungen entsteht mit Eintritt des Versicherungsfalles.
- 13.2 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht erstmals für den Monat, der dem Versicherungsfall folgt, letztmals für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungsleistungen weggefallen sind.

Die Alters- und Invaliditätsrenten werden jeweils monatlich nach Abzug der gesetzlichen Abgaben gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos jeweils zum Monatsende auf ein vom Leistungsberechtigten zu unterhaltendes Inlandskonto.

- 13.4 Laufende Versicherungsleistungen, deren Monatsbetrag 1 % der jeweiligen monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, können von der ZVK ohne Zustimmung des Versicherten durch Zahlung eines Einmalbetrages bei Eintritt des Versicherungsfalles abgefunden werden. Mit Zahlung der Abfindung erlischt der Versicherungsvertrag und jeglicher weiterer Leistungsanspruch.

### **§ 13a Versorgungsausgleich**

- 13a.1 Ist ein Versicherter in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig und lehnt das Familiengericht den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ab, so findet zwischen den geschiedenen Ehegatten eine interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.
- 13a.2 Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 VersAusglG erfolgt, in dem die Versorgungsanrechte, die die ausgleichsberechtigte Person nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben hat, zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person als eigene Versorgungsanrechte auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen werden.
- 13a.3 Bei der internen Teilung wird der Ehezeitanteil in Form eines Kapitalwertes (Deckungskapital/Übertragungswert) ermittelt.
- 13a.4 Auf die Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person wird die, zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich, bestehende Tarifgeneration angewendet.
- 13a.5 Die Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person werden im Leistungsumfang (Risikoschutz) auf die Altersversorgung gemäß Tarif 1 beschränkt.
- 13a.6. Sind beide Ehegatten im Geschäftsbereich Individuelle Altersvorsorge versichert und werden die dort jeweils vorhandenen Anrechte durch das Familiengericht intern geteilt, so wird der Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung gemäß § 10 Abs.2 VersAusglG vollzogen.
- 13a.7 Entsprechend § 13 VersAusglG werden die bei der internen Teilung entstehenden Kosten hälftig auf die Ehegatten verteilt und mit ihren Anrechten verrechnet. Hierfür werden pauschal 2% des Deckungskapitals, jedoch nicht mehr als 400 € zum Abzug gebracht.
- 13a.8 Für die Beantragung der Leistungen aus dem übertragenen Anrecht gelten die Bestimmungen der §§ 3ff. entsprechend. Sofern die ausgleichsberechtigte Person in keinem Arbeitsverhältnis steht, entsteht der Anspruch auf Altersrente gemäß § 3 mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 13a.9 Die ausgleichsberechtigte Person hat das Recht zur Fortsetzung des übertragenen Anrechts mit eigenen Beiträgen.
- 13a.10 Stirbt die ausgleichspflichtige Person und besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht und muss an die ausgleichsberechtigte Person eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 25 VersAusglG gezahlt werden, so wird - sofern die ausgleichspflichtige Person wieder geheiratet hat - die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten noch nicht mindestens zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlung aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergäbe.
- 13a.11 In Ergänzung des § 1 Nr. 1.2 gelten diese Versicherungsbedingungen sinngemäß für die ausgleichsberechtigten Personen gemäß den gesetzlichen Vorschriften ab 01.09.2009 über den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG. Für eine ausgleichsberechtigte Person beginnt das Versicherungsverhältnis am ersten Tag des Folgemonats des Zeitpunkts der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.
- 13a.12 Die weiteren Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

**§ 13b**  
**Regelungen für Neuverträge ab 01.01.2012**

Für Neuverträge mit Beginn ab 01.01.2012 gelten folgende Abweichungen zu diesen Versicherungsbedingungen:

- Das in § 7 Nr. 7.3 aufgeführte Tarifmerkmal „Geschlecht“ findet keine Anwendung.
- Statt den Bestimmungen in § 8 Nr. 8.1 gilt die folgende Regelung:  
Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente, die der verstorbene Leistungsberechtigte im Rahmen des Tarifs 2 bezogen hat oder auf die der verstorbene Versicherte bzw. ehemalige Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Dies setzt voraus, dass die Witwe bzw. der Witwer nicht mehr als 8 Jahre jünger bzw. 2 Jahre älter als der Versicherte ist. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 8 Jahre jünger, so vermindert sich der Prozentsatz von 60% für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 2 Prozentpunkte, jedoch höchstens um insgesamt 30%-Punkte auf 30%. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 2 Jahre älter, so erhöht sich der Prozentsatz von 60% für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 3,5 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 40%-Punkte auf 100%.
- Die Tarifwahl gemäß § 2 ist auf den Tarif 1 und 2 beschränkt. Ein Wechsel in die Tarife 3 und 4 gemäß § 2 Nr. 2.3 ist nicht möglich.

**§ 14**  
**Anpassung der laufenden Renten**

Die laufenden Versicherungsleistungen werden gemäß § 10 jährlich um die anfallenden Gewinne erhöht. Eine darüber hinausgehende Anpassung nach § 16 BetrAVG ist ausgeschlossen.

**§ 15**  
**Geltung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)**

Auf diese Versicherungsbedingungen findet, soweit nichts abweichendes geregelt ist, das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

**§ 16**  
**Änderung der Gesetzeslage**

Sollten sich die gesetzlichen Regelungen, auf denen die Leistungen dieser Versicherungsbedingungen beruhen, wesentlich ändern, hat die Kasse das Recht, die Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse den veränderten gesetzlichen Regelungen anzupassen.

**§ 17**  
**Gerichtsstand und anwendbares Recht**

17.1 Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Versicherungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23. Januar 2012, Geschäftszeichen: VA 11 - I 5003 - 2222 – 2011/4